



Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Wald-Michelbach

Auf Grund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Einrichtung eines Jugendbeirats in der Gemeinde Wald-Michelbach verfolgt das Ziel, die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde aktiv an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen zu beteiligen. Insbesondere wird angestrebt, dass Kinder und Jugendliche ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität für die Jugend zu verbessern.

§ 1 Ziele

1. Aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Wald-Michelbach an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen.
2. Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.
3. Berücksichtigung berechtigter Belange der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Wald-Michelbach bei der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Jugendbeirat vertritt in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Einrichtungen und Gremien der Kinder- und Jugendhilfe die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Wald-Michelbach.
2. er berät den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in allen Kindern und Jugendliche betreffenden Fragen.
3. er erarbeitet Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Gemeindevorstand
4. er nimmt Anhörungen des Gemeindevorstands oder anderer gemeindlicher Gremien zu beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen haben, wahr.

§ 3 Mitwirkungsrechte

1. Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung informieren den Jugendbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere wird der Jugendbeirat über beabsichtigte Vorhaben, die Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Wald-Michelbach berühren, vor ihrer Beschlussfassung gehört.
2. Der Jugendbeirat hat bei, die Belange von Kindern und Jugendlichen berührenden Angelegenheiten, im Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht (§ 8c HGO). Auf Wunsch des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung soll sich der Jugendbeirat äußern.
3. Der Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Wald-Michelbach betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, über die ihm vorgetragenen Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die zuständige Stelle weiter.
4. Der Jugendbeirat erstattet jährlich vor dem zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung einen Bericht über den Stand seiner Arbeit.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu berufen. Es kann eine Nachrückerliste gebildet werden. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und die Nachrücker werden von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren ernannt. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirats amtieren nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange weiter, bis ihre Nachfolger berufen sind.
2. Grundlage für den Vorschlag des zuständigen Ausschusses ist eine allgemeine und gleiche Wahl durch alle in Wald-Michelbach wohnhaften Personen vom zwölften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Zur Wahl für den Jugendbeirat können sich alle in Wald-Michelbach wohnhaften Personen vom zwölften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stellen. Die Bewerbung der einzelnen Kandidaten muss spätestens fünf Wochen vor dem angesetzten Wahltag beim Vorsitzenden des Jugendbeirats oder der Gemeindeverwaltung vorliegen.
4. Sollte ein Mitglied des Jugendbeirats im Laufe der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollenden, so behält er sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode.
5. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, so folgt das stellvertretende Mitglied nach. Als neues stellvertretendes Mitglied rückt der nächste auf der Liste der Nachrücker nach.

6. Die Mitglieder des Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach der „Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sitzungen des Jugendbeirats

1. Die Sitzungen des Jugendbeirats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Jugendbeirats geleitet. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Der Jugendbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
3. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.
4. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorstand

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende des Jugendbeirats setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand fest.
3. Der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen.

§ 7 Geltung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung

Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind für das Verfahren und den Geschäftsgang die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat kann sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 2 eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Gemeindevorstands bedarf.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft.

Wald-Michelbach, 20. Januar 2020



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sascha Weber".

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 21. November 2019 beschlossene Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 22. Januar 2020 (Ausgabe-Nr. 17/2020) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 23. Januar 2020



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sascha Weber".

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister